

HESSEN



Regulierungskammer Hessen (RegKH)

**Geschäftsordnung der Regulierungskammer Hessen (GO RegKH)
vom 01. Oktober 2024
nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur
Errichtung der Regulierungskammer Hessen (RegKHG)**

Die Regulierungskammer Hessen (RegKH), die durch das am 05. Juni 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 200) errichtet wurde und im Land Hessen die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zentral und unabhängig wahrnimmt, gibt sich nach § 1 Abs. 3 Satz 2 RegKHG folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Unabhängigkeit der Regulierungskammer

¹Die Regulierungskammer Hessen nimmt die ihr übertragenen Aufgaben in vollkommener politischer und rechtlicher Unabhängigkeit wahr. ²Das für die Landesregulierungsbehörde zuständige Ministerium unterstützt die Regulierungskammer in organisatorischer und technischer Hinsicht und stellt sicher, dass die Regulierungskammer über die Ressourcen verfügt, welche die Regulierungskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ³Die Regulierungskammer kooperiert zur Erfüllung ihrer Aufgaben soweit erforderlich mit den Landesregulierungsbehörden sowie mit der Bundesnetzagentur. ⁴Die Regulierungskammer nimmt keine Anweisungen entgegen.

§ 2 Anwendungsbereich dieser Geschäftsordnung

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften und zur Geschäftsordnung der Landesregierung regelt diese Geschäftsordnung die Organisation, die Grundsätze der Geschäftsverteilung und den Ablauf des Verwaltungsverfahrens der Regulierungskammer.

§ 3 Organisation, Vertretungsregelung, Berichterstattung

(1) ¹Die Regulierungskammer hat ihren Sitz bei dem für die Landesregulierungsbehörde zuständigen Ministerium. ²Ihr gehören das vorsitzende Mitglied (die oder der Vorsitzende) sowie mindestens fünf beisitzende Mitglieder an.

(2) ¹Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Organisation der Regulierungskammer nach Maßgabe der Gesetze, der Geschäftsordnung der Landesregierung und dieser Geschäftsordnung. ²Das vorsitzende Mitglied stellt sicher, dass die jeweils geltenden Vorgaben zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen sowie Empfehlungen über Standards für Interne Revision in der Hessischen Landesverwaltung entsprechend zur Anwendung kommen.

(3) Die Regulierungskammer wird durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden nach außen vertreten.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende wird im Fall der Verhinderung durch das von ihr oder ihm in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied vertreten (die oder der stellvertretende Vorsitzende). ²Weitere Einzelheiten der Stellvertretung regelt die oder der Vorsitzende.

(5) ¹Die Berichterstattung in den durch die Regulierungskammer geführten Verwaltungsverfahren erfolgt entweder durch das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied. ²Die oder der Vorsitzende regelt die Zuweisung der Verwaltungsverfahren an die Mitglieder der Regulierungskammer zur Berichterstattung.

§ 4 Entscheidung durch die Regulierungskammer

(1) Die oder der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Regulierungskammer.

(2) ¹Die Regulierungskammer entscheidet in der Besetzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei beisitzende Mitglieder, mit der Mehrheit der Stimmen durch Beschluss. ²Die zwei beisitzenden Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit den Mitgliedern der Regulierungskammer bestimmt.

(3) Beschlüsse der Regulierungskammer haben mindestens folgenden Inhalt:

- a) Aktenzeichen des Verwaltungsverfahrens;
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Beisitzerinnen und Beisitzer, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;
- c) Namen der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten;
- d) Beschlussformel (Tenor)
- e) Gründe (Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung);
- f) Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch gesonderte Entscheidung ergeht;
- g) Rechtsmittelbelehrung.

(4) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt sind Beschlüsse durch das vorsitzende Mitglied oder das Mitglied, welches das vorsitzende Mitglied vertritt, sowie durch die beiden an der Entscheidung mitwirkenden beisitzenden Mitglieder zu unterzeichnen.

(5) Ist das vorsitzende Mitglied oder eine nach der Geschäftsverteilung zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufene Beisitzerin oder ein zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufener Beisitzer an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für diesen ein anderes Mitglied der Regulierungskammer unter Hinweis auf die Verhinderung.

(6) ¹Beschlüsse über Kosten nach § 91 EnWG (Gebühren und Auslagen) können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer getroffen werden. ²Abweichend von Abs. 4 ist

im Falle des Abs. 6 S. 1 der Beschluss durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied zu unterzeichnen.

(7) Die Entscheidungen der Regulierungskammer werden nach § 74 Satz 1 EnWG auf der Internetseite der Regulierungskammer (<https://www.regulierungskammer.hessen.de>) veröffentlicht.

§ 5 Beratung

(1) ¹Die Mitglieder der Regulierungskammer beraten sich kollegial unter der Leitung der oder des Vorsitzenden über den Inhalt der zu treffenden Entscheidung. ²An der Beratung nehmen diejenigen Mitglieder der Regulierungskammer teil, die zu der Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung berufen sind.

(2) ¹Die Inhalte der Beratungen sind von den Mitgliedern der Regulierungskammer vertraulich zu behandeln. ²Ebenfalls ist über alle nicht veröffentlichten Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder der Regulierungskammer erfüllen ihre Aufgaben in völliger politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Bei elektronischen oder schriftlichen Eingängen bestimmt die oder der Vorsitzende der Regulierungskammer über die weitere Vorgehensweise und leitet sie zur Bearbeitung sich selbst oder einem anderen Mitglied zu.

(2) Die durch die Regulierungskammer geführten Verwaltungsverfahren und die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge werden jeweils mit einem Geschäftszeichen versehen.

(3) Die Aufbewahrungsfrist für Verwaltungsakten der Regulierungskammer beträgt jeweils zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens.

(4) Die Regulierungskammer verfügt über einen eigenen Briefkopf und einen eigenen Internetauftritt.

§ 7 Datenschutz

(1) Das für die Regulierungskammer zuständige Ministerium ist für die Regulierungskammer datenschutzrechtlich verantwortlich.

(2) ¹Die oder der Datenschutzbeauftragte des für die Regulierungskammer zuständigen Ministeriums ist zugleich Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter der Regulierungskammer. ²Die Regulierungskammer kooperiert mit ihr oder ihm. ³Die oder der Datenschutzbeauftragte unterstützt die Regulierungskammer, nimmt aber in keinem Fall inhaltlich Einfluss auf die Arbeit der Regulierungskammern.

§ 8 Änderung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu treffenden Beschluss der Regulierungskammer und die Bestätigung des zuständigen Ministeriums geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 1. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) ¹Unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten ist diese Geschäftsordnung auf der Internetseite der Regulierungskammer (<https://www.regulierungskammer.hessen.de>) zu veröffentlichen. ²Entsprechendes gilt im Falle des Inkrafttretens einer Änderung dieser Geschäftsordnung nach § 8.

Wiesbaden, den 01. Oktober 2024

Regulierungskammer Hessen

Stefan Lamberti

Claudia Falb

Christoph Milan Petschuch

Eva-Maria Schramm

Dr. Marius Baum

Frauke Edler